

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kir-
che in Bayern
vom 13. Juli 2023
für den Geltungsbereich der AVR-
Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 13. Juli 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

**Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilde-
rung der gestiegenen Verbraucherpreise Ent-
gelterhöhung für die Dienstnehmer und
Dienstnehmerinnen der Anlage 10 i.V.m. Anla-
ge 3a der AVR-Bayern (ARR Inflationsaus-
gleich Ärzte und Ärztinnen)**

Präambel

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind sich beim Beschluss der nachfolgenden Arbeitsrechtsregelung einig, dass der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers oder der Dienstgeberin zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 10 i.V.m. Anlage 3a der AVR-Bayern fallen.

**§ 2
Inflationsausgleich I**

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Monats August 2023 (Infla-

tionsausgleich I) ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Juli 2023 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Januar 2023 und dem 30. Juni 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Der Betrag nach Absatz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums aus Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Wird im Laufe eines Monats ein neues Dienstverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet.

- (2) Die Höhe des Inflationsausgleichs I beträgt 1.250,00 €, wenn in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich I anteilig. § 33 Abs. 4 der AVR-Bayern gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Absatz 1.

§ 3

Inflationsausgleich II

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine weitere einmalige Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Monats Januar 2024 (Inflationsausgleich II) ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Januar 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Juli 2023 und dem 31. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Der Betrag nach Absatz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums aus Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Wird im Laufe eines Monats ein neues Dienstverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet.

- (2) Die Höhe des Inflationsausgleichs II beträgt 1.250,00 €, wenn in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich II anteilig. § 33 Abs. 4 der AVR-Bayern gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am

ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 43 der AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss im Sinne des § 44 Abs. 2 der AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (2) Die Inflationsausgleiche I und II sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Anrechnung auf bereits geleistete freiwillige Sonderzahlungen

Die Inflationsausgleiche I und II zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden auf freiwillige Leistungen, welche aus diesem Anlass bereits ausgezahlt wurden, angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.08.2023 in Kraft.